

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

vom 30. Juni 2021

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 12a Abs. 2 und § 36 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73) in der Fassung vom 16. April 2021 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO befinden sich im Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz (Phase „Grün“) und die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO können unter Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzregeln durchgeführt werden, soweit eine gemäß § 25 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021 erlassene Allgemeinverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt keine strengeren Infektionsschutzregelungen enthält.
2. Folgende Personen dürfen über § 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO hinaus die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht nutzen:
 - 2.1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
 - 2.2. Kinder mit Kopf- und Gliederschmerzen;
 - 2.3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
 - 2.4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
 - 2.5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a) ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - b) eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht;

Das Betretungsverbot nach Nr. 2.2. gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuungsperson nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Die Festlegung gilt nicht für junge Menschen, die in einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe oder stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche betreut werden. Für zu betreuende jungen Menschen in Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen, kann die Internatsleitung im Einzelfall ein Abweichen von den Betretungsverboten zulassen (vgl. § 3 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

3. Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt folgendes (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege):

Gemäß § 12a Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, ihrem pädagogischen Personal und ihren sonstigen Beschäftigten mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern sowie allen in ihren Einrichtungen betreuten Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zwei geeignete überwachte Schnelltests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO pro Woche zu ermöglichen. Die Tests sind in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen; nur im begründeten Ausnahmefall dürfen sie zu Hause erfolgen. Die Durchführung ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist bis zur Abrechnung nach Absatz 4 oder 5 aufzubewahren.

Gemäß § 12a Abs. 3 sind Kinder, deren Testung nach § 12a Abs. 12 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ein positives Testergebnis aufweist, durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren; die Abholung durch berechtigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen. Personal, dessen Testung ein positives Testergebnis aufweist, muss die Einrichtung schnellstmöglich verlassen. Soweit eine durchgeführte Testung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ein positives Testergebnis ausweist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten auf die Verpflichtung nach Satz 3 hinzuweisen. Sofern das positive Testergebnis nach Satz 3 durch ein negatives Testergebnis des aus diesem Grund durchgeführten PCR-Tests nicht bestätigt wird, gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Gemäß § 12a Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erstattet das Land den Gemeinden die mit der Beschaffung der Tests nach Absatz 2 Satz 1 entstehenden erforderlichen und nachgewiesenen Kosten entsprechend der Anzahl der dokumentierten durchgeführten Tests nach Absatz 2 Satz 3. Soweit der Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG übertragen wurde, übernimmt die Gemeinde die Beschaffungskosten im Rahmen der Finanzierung nach § 21 Abs. 4 ThürKigaG als erforderliche Betriebskosten; Satz 1 gilt entsprechend. Die Träger sind verpflichtet, der Gemeinde die notwendigen Daten bereitzustellen, welche diese zum Nachweis der Kosten benötigt.

Gemäß § 12a Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO steht eine Beschaffung durch die Landkreise oder durch die Gemeinden auch für nicht von ihnen selbst betriebene Kindertageseinrichtungen der Kostenerstattung durch das Land nicht entgegen. In diesem Fall erfolgt die Kostenerstattung entsprechend Absatz 4 direkt an den Landkreis oder

die Gemeinde. Träger von Kindertageseinrichtungen können ihre Beschaffung in Anlehnung an die zentrale Beschaffung für die Schulen abwickeln. In diesem Fall kann das Land eine direkte Finanzierung vorsehen.

Gemäß § 12a Abs. 6 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gelten die Ziffern 3.1 bis 3.2 für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen und betreuten Kinder entsprechend.

4. Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt Folgendes (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie die Schulen in freier Trägerschaft):

- 4.1. für die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**:

Gemäß § 34 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sollen innerhalb des Schulgebäudes in Situationen, in denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO nicht eingehalten werden kann, Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1, 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO und Schüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das pädagogische Personal und weiteres Personal der Schule eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 2, 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO verwenden; während des Unterrichts ist das Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske nicht zwingend erforderlich. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben bleiben im Übrigen unberührt.

- 4.2. für **Testungen** in Schule:

Gemäß § 28a Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO kann das Personal in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen, sofern direkter Kontakt mit Schülern der Einrichtung besteht. Es wird dringend empfohlen, dieses Testangebot zweimal wöchentlich wahrzunehmen.

Gemäß § 28a Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wird Schülern in der Schule bis zu zweimal wöchentlich eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeboten. Es wird dringend empfohlen, dieses Testangebot wahrzunehmen.

Gemäß § 28a Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO beaufsichtigt das pädagogische Personal die Durchführung der Testung nach Absatz 2 Satz 1. Selbsttests sind unter Beachtung der Anwendungshinweise und mit besonderer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen.

Gemäß § 28a Abs. 4 sind Schüler, deren Testung nach Absatz 2 Satz 1 ein positives Testergebnis aufweist, durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren; für minderjährige Schüler ist die Abholung durch berechtigte Personen unverzüglich zu veranlassen. Soweit eine durchgeführte Testung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ein positives Testergebnis ausweist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen

sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler auf die Verpflichtung nach Satz 2 hinzuweisen. Sofern das positive Testergebnis nach Satz 2 durch ein negatives Testergebnis des aus diesem Grund durchgeführten PCR-Tests nicht bestätigt wird, gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2.

Gemäß § 28a Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist zum Zwecke der Durchführung der Testung nach § 28a Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten von Schülern und deren Sorgeberechtigten durch die Schulleitung und von dieser beauftragtem Personal der Schule zulässig:

1. Name und Vorname des Schülers,
2. Geburtsdatum des Schülers,
3. Ergebnis der Testung,
4. Name und Vorname der Sorgeberechtigten,
5. eine Telefonnummer der Sorgeberechtigten.

Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt.

Gemäß § 28a Abs. 6 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist zum Zwecke der Durchführung der Testung nach § 28a Abs. 1 Satz 1 durch die Schulleitung und von dieser beauftragtem Personal der Schule die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des getesteten Personals zulässig:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Ergebnis der Testung.

Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt.

Gemäß § 28a Abs. 7 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dürfen die personenbezogenen Daten nach den § 28a Abs. 5 und 6 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Im Fall eines positiven Testergebnisses erfolgt eine Meldung der Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt entsprechend den Vorgaben nach den §§ 8 und 9 IfSG. Darüberhinausgehende Übermittlungen dieser Daten an Stellen außerhalb der jeweiligen Schule sind nicht zulässig.

Gemäß § 28a Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist die Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Testung nach § 28a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in analoger oder digitaler Form in der Schule unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) im Fall eines positiven Testergebnisses für die Dauer von vier Wochen und im Fall eines negativen Testergebnisses für die Dauer von einer Woche zulässig. Die anonymisierte Speicherung positiver und negativer Testergebnisse zu statistischen Zwecken ist zulässig.

4.3. für die **Befreiungsmöglichkeiten von der Präsenzpflcht von Schülern:**

Schüler, die Risikomerkmale eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, werden auf formlosen Antrag bei

der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Sofern ein Schüler bereits einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen kann, ist er verpflichtet, ein **aktuelles** ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung einer bereits erfolgten Impfung gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird.

4.4. für **Veranstaltungen in der Schule:**

Beratungen und Konferenzen, Klassen- und Kurselternversammlungen, Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien sowie schulische Veranstaltungen mit einrichtungsfremden Personen zur Ausgabe von Zeugnissen können

- a) unter Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO,
- b) unter Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung und
- c) unter Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung stattfinden. Nach Möglichkeit sollen größere Räume oder Veranstaltungen unter freiem Himmel gewählt werden.

Für Veranstaltungen außerhalb von Schule (z.B. Abschlussfeiern) gilt § 14 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO. Die unteren Gesundheitsbehörden sind die für die Anzeige zuständige Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürfSGZustVO.

- 4.5. Im Rahmen der **Durchführung von Ferienkursen nach § 32 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO** in der Schule sind auf die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Umsetzung des schulinternen Hygienekonzeptes zu achten. Die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist während der Durchführung des Kurses nicht erforderlich. Im Schulgebäude gilt die Maßgabe des § 34 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO für die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten sind täglich Kontaktlisten über die teilnehmenden Schüler sowie der Gruppenleiter zu führen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 1. Juli 2021 bis zum 31. Juli 2021.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Thüringen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis,

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder in der kreisfreien Stadt Gera oder in der kreisfreien Stadt Jena;

das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Eichsfeld, Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhause, Landkreis Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Weimarer Land oder in den kreisfreien Städten Weimar oder Erfurt;

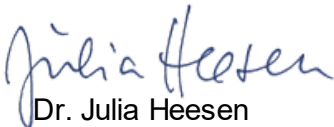
das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sonneberg, Wartburgkreis oder in den kreisfreien Städten Eisenach oder Suhl.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Thüringen ist das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar örtlich zuständig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 30. Juni 2021



Dr. Julia Heesen

Staatssekretärin des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Begründung

Gemäß § 5a Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in der Fassung vom 2. März 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 in der Fassung vom 30. Juni 2021 ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) für die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz im Bereich der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Schulen zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage der § 12a Abs. 2 und § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Mit der Herstellung des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlichen Benehmens mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) als oberste Gesundheitsbehörde am 30. Juni 2021 ist das erforderliche Verfahren gewahrt.

Aufgrund der bundes- und landesweiten erfreulichen Entwicklungen der Sieben-Tage-Inzidenz können alle sich im Zuständigkeitsbereich des TMBJS befindenden Einrichtungen in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz zurückkehren (Phase „Grün“). Dies gilt ebenfalls für die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Vor dem Hintergrund sind lediglich infektionsschutzrechtlich erforderliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um ein frühzeitiges Ansteigen der Inzidenzzahlen zu vermeiden und vulnerablere Gruppen, die unter Umständen sich noch nicht impfen lassen können, zu schützen.

Zu den einzelnen Ziffern:

Im Folgenden erfolgen Konkretisierungen der einzelnen Anordnungen unter Berücksichtigung des erforderlichen Infektionsschutzes.

Zu den Ziffern 1:

Ziffer 1 dient der klarstellenden Festlegung, dass sowohl in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten als auch landesweit die Phase „Grün“ vorliegt.

Zu Ziffer 2:

Ziffer 2 bildet eine Konkretisierung des bereits nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO geltenden Betretungs- und Teilnahmeverbots ab. Hintergrund ist vor allem, dass derzeit verstärkt Erkältungserkrankungen in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der weiteren Jugendhilfe und in den Schulen zu verzeichnen sind. Häufig sind die Infektionen asymptomatischer Natur, sodass eine Konkretisierung der Symptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten, erforderlich war.

Zu Ziffer 3:

Mit der Dritten Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport vom 30. Juni 2021 wurde § 12a ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dahingehend geändert, dass das verpflichtende Testangebot an Kindertageseinrichtungen durch das TMBJS angeordnet werden kann.

Ein verpflichtendes Testangebot wurde von der Landesregierung bis Ende Juli 2021 mit der Zweiten Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen vom 16. April 2021 verordnet, sodass eine Anordnung unabdingbar ist.

Im Nachfolgenden wird in Ziffer 3 zur Anwenderfreundlichkeit der Verordnungstext zu § 12a ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wiederholt.

Zu Ziffer 3.1.:

An den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung besteht damit die Möglichkeit der freiwilligen Testung des Personals und der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahres zweimal in der Woche.

Zu Ziffer 3.2. bis 3.5.:

In Ziffer 3.2 bis 3.5 sind die inzidenzabhängigen Regelungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu finden. Maßgeblich ist der Standort der Einrichtung. Bei einem Inzidenzwert über 165 sind Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zu schließen (Bundesnotbremse). Liegt der Inzidenzwert im Bereich von 50 bis 165 arbeiten Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz. Liegt der Inzidenzwert unter 50 arbeiten Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz.

Zu Ziffer 4:

Zu Ziffer 4.1.:

Aufgrund der erfreulichen Entwicklung der Inzidenzzahlen im Freistaat Thüringen entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht. Diese Pflicht besteht gemäß § 34 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nur im Schulgebäude in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Weiterhin besteht die Pflicht während der Schülerbeförderung.

Zu Ziffer 4.2.:

Mit Auslaufen der Bundesnotbremse zum 30. Juni 2021 und Neuerlass der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021 entfällt die Testpflicht an Thüringer Schulen. Mit der Dritten Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen vom 30. Juni 2021 wurde in § 28b Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die Anordnungsbefugnis für die Testpflicht geschaffen. Von einer solchen Anordnung wurde aufgrund der aktuellen Pandemieentwicklung abgesehen. Vielmehr steht es den Schülern und dem pädagogischen Personal frei, sich zweimal in der Woche zu testen. An die Nichtteilnahme an den freiwilligen Testungen ist kein Betretungsverbot geknüpft.

Aufgrund der erfreulichen Inzidenzentwicklung und der bisherigen Testakzeptanz unter der Schüler- und Lehrerschaft ist der Wegfall der Testpflicht auch gerechtfertigt, da trotzdem laut Statistik des TMBJS mit einem erfolgreichen Infektionsmonitoring zu rechnen ist, welches weiterhin fortgeführt wird. Insgesamt waren während der Geltung der Bundesnotbremse und der Testpflicht insgesamt 1.300 Testverweigerer unter den Schülerinnen und Schülern zu verzeichnen.

Im Nachfolgenden wird in Ziffer 4.2. der Verordnungstext des § 28a ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zur Anwenderfreundlichkeit wiederholt.

Zu Ziffer 4.3.:

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Zur Vermeidung des Risikos eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes ist Schülern mit Risikomerkmale auf formlosen Antrag eine befristete Befreiung von der Schulbesuchspflicht zu ermöglichen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen. Diese können in einem gesonderten Raum unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung. Mit dem Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird. Die Vermittlung von Unterrichtsinhalten für diese Schüler wird durch Angebote im Rahmen des häuslichen Lernens sichergestellt.

Weiterhin findet die Zulassung der Impfungen für Kinder ab 12 Jahren sowie die bereits für volljährige Schüler bestehende Impfmöglichkeit Berücksichtigung. Bei Personen, die bereits gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vollständig geimpft wurden, wird grundsätzlich eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht vollständig ausgeschlossen. Die Impfung trägt allerdings dazu bei, dass der Krankheitsverlauf bei einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 abgemildert wird. Für die Befreiung von der Präsenz in der Schule von Personen mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf, ist daher eine erneute Überprüfung der Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufes unter Berücksichtigung einer erfolgten vollständigen Impfung geboten.

Zu Ziffer 4.4.:

Mit der Rückkehr in den Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz können in der Schule wieder Veranstaltungen, wie Beratungen und Konferenzen, Klassen- und Kurselternversammlungen, Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien sowie schulische Veranstaltungen mit einrichtungsfremden Personen, beispielsweise zur Ausgabe von Zeugnissen, stattfinden. Die Einhaltung von den allgemeinen Hygienevorschriften (AHA+L) ist erforderlich; ebenso

das Führen von Kontaktlisten zur Kontaktnachverfolgung.

Die Durchführung der aufgeführten Veranstaltungen sollte möglichst in größeren Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden, um das Infektionsrisiko weiter zu reduzieren.

Zu Ziffer 4.5.:

Für die Durchführung von bildungsunterstützenden Ferienkursen nach § 32 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt das Hygienekonzept der Schule.

Die Anordnung ist gem. § 2 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu befristen, um eine aktuelle Prüfung der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen gegen diese Verfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten. Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine Erkrankung von gesundheitlich besonders gefährdeten Personen und eine daraus resultierende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Insoweit liegt das konkrete Handeln im öffentlichen Interesse und übersteigt vorliegend in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter das individuelle Interesse an den in § 80 Abs. 1 VwGO niedergelegten Verfahrensgrundsätzen. Die Allgemeinverfügung muss auch dann befolgt werden, solange über eine eingereichte Klage nicht entschieden ist.

Beim jeweils örtlich zuständigen Verwaltungsgericht kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Begründung

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 2 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 41 Abs. 3 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).